**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 54 (1903)

Heft: 4

Rubrik: Forstliche Nachrichten

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Forstliche Nachrichten.

# Bund.

Vollzug des Bundesgesetzes betr. die Forstpolizei. Der Bundeserat hat unterm 3. d. M. ein Kreisschreiben an die Kantone erlassen, um dieselben einzuladen, ihre forstliche Gesetzgebung mit dem neuen Bundesgesetz betr. die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Okstober 1902 in Einklang zu bringen.

Forstliche Versuchsanstalt. Der h. Bundesrat hat den bisherigen 1. Afsistenten der eidg. Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen, Herrn Philipp Flury von Balstal, zum Adjunkten dieser Anstalt ernannt.

Ein= und Ausfuhr von Kolz im Jahr 1902. In einer Übersicht der Ein= und Ausfuhr der wichtigsten Waren im Jahr 1902 teilt das "Schweiz. Handelsamtsblatt" mit Bezug auf Holz folgende Zahlen mit:

Sortiment	Ginfußr			Ausfuhr		
	Menge	gvert	i. Vorjahr Menge	Menge	35ert	i. Vorjahr Menge
	q netio	Fr.	q netto	q netto	Fr.	q netto
Brennholz: Nadelholz	135,289 303,423 20 628 152,211 68,798	655,579	617,641 93,486 128,540 244,461 24,152 150,576 68,202	85,330 12,954 85,652 264,758 4 2,462 23,440	199,717 115,739 489,228 1,022,021 103 39,033 232,181	54,287 307,973 62 2,537

## Rantone.

**\$t. Gallen.** For stliche Dienstinstruktionen und Reglesmente. Der Regierungsrat hat unterm 11. November 1902 1. ein Regulativ für das Forstpersonal, 2. eine Dienstinstruktion für die Bezirkssförster, 3. eine Spezialinstruktion für die Areisförster<sup>1</sup>, welchen Staatsswaldungen unterstellt sind, 4. ein Reglement über den Verkauf der Staatsswaldprodukte und 5. ein Reglement betr. das Rechnungssund Kassawesen der Verwaltung der Staatswaldungen erlassen.

Es ist hier nicht der Ort zu einer einläßlichen Besprechung dieser Erlasse, indem denselben doch vorzugsweise lokale Bedeutung zukommt. Dagegen sei aus dem erstangeführten Regulativ eine Neuerung hervor-

d. h. Unterförster.

gehoben, die sicher alle Beachtung verdient und auch anderwärts mit Vorteil angenommen werden dürfte. Es bestimmt nämlich Art. 4:

"Unter Leitung des Departementsvorstandes sollen jährlich zwei Versammlungen der kantonalen Forstbeamten stattfinden; mit der Sommerversammlung wird eine Waldbereisung im oder außer dem Kanton
verbunden."

In ähnlicher Weise sollen jährlich auch die Unterförster und Bannwarte je zweier benachbarter Forstbezirke gemeinsam mit dem Oberförster und den betr. Bezirksförstern besammelt werden zur Behandlung forstlicher Angelegenheiten, wenn möglich in Verbindung mit einem Waldgang.

Für diese Zusammenkünfte wird dem Forstpersonal eine entsprechende Entschädigung für Fahr- und andere Auslagen gewährt.



# Zächeranzeigen.

(Nachstehend angeführte Bücher find vorrätig in der Buchhandlung A. France in Bern.)

Naturwissenschaftliche Zeitschrift für Land- und Forstwirtschaft, herausgegeben bon Dr. Karl Freiherr von Tubeuf, Professor an der Universität München, und Dr. Lorenz Hiltner, Direktor der Kgl. Bayer. Agrikulturbotanischen Anstalt in München. Jährlich 12 Hefte von 2—3 Druckbogen. Preis pro Jahrsgang Mk. 12.—. Berlag von Gugen Ulmer in Stuttgart.

Das 1. Heft dieser Zeitschrift enthält u. a. Originalabhandlungen von Professor Dr. von Tubeuf (Gipfeldürre der Fichten, mit zum Teil farbigen Abbildungen im Text), Direktor Dr. L. Hiltner (Beiträge zur Mhcorhizafrage, mit einer Tafel), Prof. Dr. D. Nüßlin, (Biologie von Chermes piceae (Natz) mit 15 Abbild. im Text), Direktor Dr. A. Baumann (Düngungsversuch und seine Mißhandlung).

Die erste Seite des ersten Heftes ist mit einer farbigen Abbildung im Texte geschmückt. Dieselbe zeigt ums eine grüne Fichte mit abgestorbenem braunem Gipfel, wie sich zur Zeit Hunderte in oberbaherischen und anderen Waldungen sinden. Die noch nie in solchem Umfange beobachtete Krankheitserscheinung wurde bisher für Borkenkäferschaden gehalten. Neuere Untersuchungen haben aber gezeigt, daß sie auf eigenartige elektrische Ausgleichungen eines Wintergewitters vom vorigen Jahre zurückzussühren ist. — Durch die Beiträge zur Mycorhizenfrage, die mit einem sehr beachtense werten Artikel begonnen haben, wird in die bisher noch sehr unklaren Ernährungsvershältnisse vieler Pflanzen, die in Symbiose mit Pilzen oder Bakterien stehen, Licht gesbracht. Die mit zahlreichen Textsiguren gezierte Abhandlung von Prof. Dr. D. Nüßlin behandelt die verwickelten Generationsverhältnisse und die interessante Biologie einer verbreiteten und schädlichen Lausart.

Aus dem Vorstehenden dürfte sich ergeben, daß das neue Organ, welches in gewiffem Sinne als eine Fortsetzung der von 1892—1898 von Hrn. Prof. Dr. von

<sup>1</sup> Kantonsoberförster und Bezirksförster.